



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 31. März 2023

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	85	66	Verlust von Dienstsiegeln	90
63 Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KAAW	85	67	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	90
64 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den Städten Bocholt, Borken, Rhede und Velen und den Gemeinden Reken, Schöppingen, Heiden und Gescher über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Mobilitätsuntersuchung	88	68	Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV und § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV für das Kraftwerk I der Firma Evonik Operations im Chemiepark Marl	90
65 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	89			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

63 Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KAAW

Die nachstehende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände - Bekanntmachung vom 26.11.1969 - (SGV 202) genehmigt.

Die geänderte Fassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bekannt gemacht. Die Änderung wird am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt wirksam.

Münster, den 20. März 2023 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.23.06-002/2023.0001
Im Auftrag
gez. Hoofe

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)

- geänderte Fassung vom 17. November 2022 -

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Die Behörden / Gemeindeverbände

- Stadt Ahaus
- Gemeinde Altenberge
- Gemeindekassenverband Altenberge
- Stadt Bad Iburg

- Stadt Bocholt
- Stadt Borken
- Kreis Borken
- Stadt Emsdetten
- Stadt Gescher
- Stadt Greven
- Stadt Gronau
- Gemeinde Heek
- Gemeinde Heiden
- Gemeinde Hopsten
- Stadt Hörstel
- Stadt Horstmar
- Stadt Ibbenbüren
- Stadt Isselburg
- Gemeinde Ladbergen
- Gemeinde Laer
- Gemeinde Legden
- Stadt Lengerich
- Gemeinde Lienen
- Gemeinde Lotte
- Stadt Lünen
- Gemeinde Metelen
- Gemeinde Mettingen
- Gemeinde Neuenkirchen
- Gemeinde Nordwalde
- Stadt Ochtrup
- Gemeinde Raesfeld
- Gemeinde Recke
- Gemeinde Reken
- Stadt Rhede
- Stadt Rheine
- Gemeinde Saerbeck
- Gemeinde Schöppingen
- Stadt Stadtlohn
- Stadt Steinfurt

- Kreis Steinfurt
- Gemeinde Südlohn
- Stadt Tecklenburg
- Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land
- Gemeinde Velen
- Stadt Vreden
- Gemeinde Westerkappeln
- Schulzweckverband Lotte-Westerkappeln
- Gemeinde Wettringen
- Stadt Wülfrath
- Zweckverband aktuelles forum Volkshochschule für die Städte Ahaus, Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden, Schöppingen und Südlohn

bilden nach § 1 in Verbindung mit §§ 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband.

- (2) Der Beitritt weiterer Kommunen, Gemeindeverbände oder Kreise ist möglich.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West - KAAW -“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ibbenbüren.
- (3) Der Sitz des Verbandes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden.

§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern. Sie wirken in ihrem Einflussbereich darauf hin, die Beschlüsse des Zweckverbandes umzusetzen.
- (2) Hard- und Softwarebeschaffungen können gemeinsam erfolgen, um aus dem Nachfragepotenzial entstehende Möglichkeiten zu nutzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sollen bei gemeinsam eingesetzten Programmen Änderungswünsche an den Hersteller nur über den Verband veranlassen. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

§ 4 Aufgaben

Die Verbandsmitglieder arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre EDV-Entwicklung unter Beteiligung des Verbandes insbesondere für folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Konzepten für die Datenverarbeitung und Einführung von Datenverarbeitungssystemen in den Verwaltungen der beteiligten Mitglieder,
- die Kooperation der Mitglieder im Bereich Hard- und Software-Auswahl sowie -Beschaffung, Anpassung der eingeführten Software an gesetzliche Veränderungen, Begleitung der Prüfung und Freigabe der Software,
- Ermöglichen und Begleiten des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander hinsichtlich der Entwicklung der Datenverarbeitung,
- Koordination des Austausches von selbst entwickelter Software der Mitglieder,
- gemeinsame EDV-Lösungen,
- Dienstleistungen für die Mitglieder, z. B. Kopfstellen und Shared-Service-Center inklusive Unterstützung und Beratung der Mitglieder in den Bereichen des kommunalen Rechnungswesens sowie Durchführung von steuerlichen Hilfeleistungen und
- Dienstleistungen für Dritte.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Es ist mindestens ein Lenkungsausschuss zu bilden.
- (3) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin / ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden. In diesem Fall gilt § 12.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet unabhängig von der Einwohnerzahl eine Vertreterin / einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Vertreter jedes Mitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Für jedes Mitglied ist für den Verhinderungsfall mindestens eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitglieds bestellt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- (5) Die / Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Auslagenersatz wird durch die entsendende Kommune entsprechend der örtlichen Entschädigungsvorschriften gem. § 45 GO erstattet.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Verfahren

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer / ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (4) Die / Der Vorsitzende benennt eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Protokollführerin / Der Protokollführer hat über die Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, in der Datum, Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Tagesordnung, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse festzuhalten sind. Im Übrigen sind die Vorschriften der GO NRW sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Neben den in § 5 Abs. 2 genannten Aufgaben ist die Verbandsversammlung zuständig für:

1. Die Änderung der Verbandssatzung,
2. die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertretung
4. die Entscheidung über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
5. die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
6. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
7. vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
8. die Entscheidung über den Stellenplan,
9. die Entscheidung über die Verwendung etwaiger Überschüsse.

§ 9

Lenkungsausschuss

- (1) Dem Lenkungsausschuss nach § 5 Abs. 2 gehören neben der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zu neun von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder an.
- (2) Der Lenkungsausschuss berät und entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Lenkungsausschuss berät die Geschäftsführung und entscheidet in allen für den Geschäftsbetrieb wichtigen Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (5) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Lenkungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal halbjährlich ein.
- (6) Für das Verfahren im Lenkungsausschuss gelten die Vorschriften für die Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 10

Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer / ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände gewählt.

§ 11

Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie, nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher überträgt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zur eigenverantwortlichen Erledigung.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht mindestens aus einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss zu erlassende Geschäftsanweisung.

§ 13

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

§ 14

Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beamte sowie Angestellte und Arbeiter zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.
- (2) Über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers der Lenkungsausschuss.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für die Beamten sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 15

Verbandsumlage

- (1) Die laufenden Bruttopersonal- und Bruttosachkosten des Zweckverbandes sowie die Höhe der sonstigen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Kosten des Zweckverbandes, die ihm durch die Inanspruchnahme von Personal und Dienstleistungen der Mitglieder entstehen, haben die Verbandsmitglieder als Umlage anteilig nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06. des Vorjahres) des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik jährlich zu leisten. Nach Aufforderung durch den Verband sind angemessene Abschläge zu entrichten.
- (2) Erbringt der Zweckverband Leistungen für Nichtmitglieder (Dritte) sind diese mindestens voll kostendeckend in Rechnung zu stellen.
- (3) Gemäß §§ 4 und 5 GkG NRW kann ein Gemeindeverband Mitglied in einem anderen Zweckverband sein. Sind alle Kommunen des Gemeindeverbandes, welcher eine Mitgliedschaft beantragt, ebenfalls Mitglied in der KAAW, wird eine Verbandsumlage gemäß § 19 GkG für diesen Gemeindeverband ausgeschlossen.
- (4) Sofern ein Kreis Mitglied im Zweckverband KAAW ist, sind unter Anwendung des § 15 Abs. 1 insgesamt 25% der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Berechnungsgrundlage anzusetzen.

§ 16

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Gleiches gilt für den Fall, dass Regelungen der Satzung fehlerhaft oder aus sonstigem Grund unanwendbar sind.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nur im Amtsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 18 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Verbandsmitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres kündigen. Bis zur Rechtswirksamkeit des Austritts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der auf das ausscheidende Mitglied entfallenden Anteile nach § 15.

§ 19 Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen nach dem § 15 Abs. 1 festgelegten Schlüssel und nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter den im Zeitpunkt der Auflösung verbleibenden Mitglieder aufgeteilt. Ist eine Realteilung nicht möglich, ist eine Lösung über Ausgleichszahlungen anzustreben.
- (3) Soweit Dienstverhältnisse hauptamtlicher Beschäftigter nicht gelöst werden können, sind diese von einem oder mehreren Mitgliedern weiter zu beschäftigen. Die Kosten der Weiterbeschäftigung sind von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend § 15 zu übernehmen.
Die §§ 128 ff. des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts gelten entsprechend. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 20 Genehmigung und Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 85-88

64 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den Städten Bocholt, Borken, Rhede und Velen und den Gemeinden Reken, Schöppingen, Heiden und Gescher über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Mobilitätsuntersuchung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und den Städten Bocholt, Borken, Rhede und Velen und den Gemeinden Reken, Schöppingen, Heiden und Gescher über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Mobilitätsuntersuchung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Verein-

barung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 20. März 2023 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-188/2022.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft zur gemeinsamen Vergabe einer Mobilitätsuntersuchung

Zwischen

dem Kreis Borken, vertreten durch den Landrat,
Burloer Straße 93, 46325 Borken,
nachfolgend **Kreis** genannt,

und

der Stadt Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister,
Kaiser-Wilhelm-Str. 52 -58, 46395 Bocholt,
der Stadt Borken, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Im Piepershagen 17, 46325 Borken,
der Stadt Rhede, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede
der Stadt Velen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Coesfelder Str. 14, 46342 Velen
der Gemeinde Reken, vertreten durch den Bürgermeister,
Kirchstr. 14, 48734 Reken
der Gemeinde Schöppingen, vertreten durch den
Bürgermeister,
Amtsstr. 17, 48624 Schöppingen
der Gemeinde Heiden, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 46359 Heiden,
der Stadt Gescher, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Marktplatz 1, 48712 Gescher

alle acht nachfolgend die **Kommunen** genannt,

wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Da die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger einem stetigen Wandel unterworfen ist, plant der Kreis, eine Mobilitätsuntersuchung durchführen zu lassen. Anhand der Befragung einer Stichprobe der Bevölkerung sollen Bewegungsmuster, die Wahl der Verkehrsmittel und andere Parameter ermittelt werden, die für eine zukünftige Planung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs wichtig sind. Der Kreis ist auf seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden zugegangen und hat ihnen zur Nutzung von Synergieeffekten angeboten, die Mobilitätsuntersuchungen auf ihrem Gemeindegebiet vom Umfang zu erweitern. Daraufhin haben sich die oben genannten Kommunen gemeldet und ihre Bereitschaft zur Projekterweiterung erklärt. Die Kommunen beabsichtigen, für ihr Gebiet vertiefte Untersuchungen in Auftrag zu geben.

§ 1 Zusammenarbeit

Die Gesamtprojektverantwortung liegt beim Kreis, sodass dieser gegenüber den potenziellen Auftragnehmern als zentraler Ansprechpartner fungiert. Der Kreis Borken erarbeitet das Leistungsverzeichnis und stimmt dieses mit den Kommunen ab. Die Vertragsparteien vereinbaren, konstruktiv zusammenzuarbeiten. Für sich ergebende Fragen benennen die Kommunen dem Kreis jeweils eine Ansprechperson.

§ 2

Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und dass neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabedienstanweisung des Kreises in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Kommunen, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens der Zentralen Vergabestelle des Kreises (im Folgenden kurz: ZVS) zuzuleiten. Die Ausschreibung erfolgt sodann über die ZVS auf Basis des vom Kreis erarbeiteten und mit den Kommunen abgestimmten Leistungsverzeichnisses (vgl. § 1 der Vereinbarung).
- (2) Die vergaberechtliche Prüfung erfolgt durch den Fachdienst Revision des Kreises.
- (3) Der Kreis verpflichtet sich, zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Personal der ZVS und des Fachdienstes Revision sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Kommunen, über die sie in den Ausschreibungsverfahren Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Kosten

- (1) Für die Durchführung der Vergabeverfahren bei der ZVS und die vergaberechtliche Prüfung durch den Fachdienst Revision entstehen den Kommunen keine Kosten. Auch die Kosten sich aufgrund des Vergabeverfahrens etwaig anschließender Rechtsstreitigkeiten trägt ausschließlich der Kreis.
- (2) Sollte der Kreis für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind auch diese Steuern nicht von den Kommunen zu tragen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- (2) Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

- (3) Diese Vereinbarung wird für die Dauer der Durchführung des Vergabeverfahrens inklusive eventueller nachfolgender Rechtsstreitigkeiten geschlossen.

Bocholt, den 12.01.2023



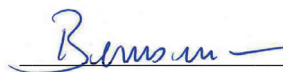
Bocholt,
Bürgermeister
Thomas Kerkhoff

Borken, den 20.11.2022



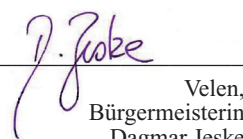
Borken,
Bürgermeisterin
Mechthild Schulze Hessing

Rhede, den 09.01.2023



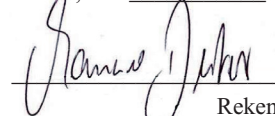
Rhede,
Bürgermeister
Jürgen Bernsmann

Velen, den 28.12.2022



Velen,
Bürgermeisterin
Dagmar Jeske

Reken, den 04.01.2023



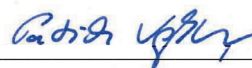
Reken,
Bürgermeister
Manuel Deitert

Schöppingen, den 02.02.2023



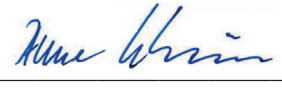
Schöppingen,
Bürgermeister
Franz-Josef Franzbach

Heiden, den 22.12.22



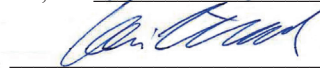
Heiden,
Bürgermeister
Dr. Patrick Voßkamp

Gescher, den 16.01.2023



Gescher,
Bürgermeisterin
Anne Kortüm

Borken, den 23.02.2023



Kreis Borken
Landrat Dr. Kai Zwicker
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 88-89

65 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn Esmahili, Zhilvan
Letzte hier bekannte Anschrift:
Albersloher Weg 450
48167 Münster

kann eine Wohnsitzregelung der Bezirksregierung Arnsberg vom 27.02.2023 –Zuweisungsentscheidung gem. § 12a Abs. 1 S. 1, Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes nach Gemeinde Beelen, Kreis Warendorf nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 20 -
ZUE Münster
Frau Stiegler
Albersloher Weg 450
48167 Münster

Hinweis: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 21. März 2023 Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Stiegler
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 89-90

66 Verlust von Dienstsiegeln

Bezirksregierung Münster Münster, den 21.03.2023
- Dezernat 24 -

Die Dienstsiegel des Universitätsklinikums Münster mit den Nummern 14, 49 und 91 sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch der Dienstsiegel wird strafrechtlich verfolgt. Sollten die Dienstsiegel gefunden werden, wird um Rückgabe an das Universitätsklinikum Münster gebeten.

Im Auftrag
gez. Betina Braun
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 90

67 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 23. März 2023
Dezernat 34

34.02.02.02-A 32/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. März 2023 Herrn Ludger Tünste mit Wirkung vom 01. April 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Warendorf X bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 33/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20. März 2023 Herrn Thomas Becker mit Wirkung vom 01. April 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster I bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 34/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 21. März 2023 Herrn Christoph H. Klasert mit Wirkung vom 01. April 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt V bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 1/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. März 2023 Herrn Philipp Mersmann mit Wirkung vom 01. April 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 2/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. März 2023 Herrn Markus Kleine-Vorholt mit Wirkung vom 01. April 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Borken XXV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 3/2023

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 22. März 2023 Herrn Ralph Kröger mit Wirkung vom 01. April 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld XI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
Gez. Frank
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 90

68 Bekanntmachung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV und § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV für das Kraftwerk I der Firma Evonik Operations im Chemiepark Marl

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0875785-0340/0058.U

Münster, den 31.03.2023
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH hat die Fortschreibung der Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und § 24 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) für Kraftwerk I, Blöcke 4 und 5, im Chemiepark Marl auf dem Grundstück Paul-Bauermann-Straße 1 in 45772 Marl beantragt.

Der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit bekannt gemacht und liegt nach der Bekanntmachung eine Woche, in der Zeit vom **03.04.2023** bis **11.04.2023**, während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Gartenstr. 27, Zimmer L 308, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-4556
2. Stadt Marl, Amt 68, AV 3/7, Stadthaus 1, Gebäude 2, Zimmer 2.0.18 an der Carl-Duisberg-Straße 165 in 45772 Marl, Tel.-Nr.: 02365/99-6018
3. Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111, Tel.-Nr.: 02362/66-0
4. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich 61, Planen u. Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 bis 1.69, Tel.-Nr.: 02364/933-0

Einwendungen zum Entwurf können vom **03.04.2023** bis einschließlich **18.04.2023** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Zulassung der Ausnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift der einwendenden Person zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Brüninghaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 90-91

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster